

ZUR KALKULATION EINES »GERECHTEN« PREISES BEI LUTHER

Von Andreas Pawlas

1. Luther als ökonomischer Gesprächspartner

In unserer Zeit, in der man die Bedeutsamkeit wirtschaftsethischer Fragen wiederentdeckt, hat es seinen guten Sinn, sich daran zu erinnern, daß Martin Luther mit großem Interesse an den wirtschaftlichen Entwicklungen seiner Zeit Anteil genommen hatte. Das läßt sich weniger aus dem quantitativen Umfang seiner Schriften zu wirtschaftlichen Fragen erheben¹ als aus ihrer Qualität. Immerhin würdigt Schmoller insbesondere seine Schriften über den Kaufhandel und über den Wucher als das »interessanteste, was uns in nationalökonomischer Beziehung aus der Reformationsperiode erhalten ist«².

Wenn es richtig ist, daß damals wie heute entscheidende Probleme des gesellschaftlichen und namentlich des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in der Frage nach der Gerechtigkeit zusammenströmen³, dann darf es für die evangelische Theologie nicht belanglos sein, wann, wie und unter

¹ Vgl. hier namentlich (Kleiner) Sermon von dem Wucher. 1519 (WA 6, 1–8); (Großer) Sermon von dem Wucher. 1520 (WA 6, 36–60); Sermon von dem ungerechten Mammon, Luk 16, 1 ff 17. August 1522 (WA 10 III, 273–292); Von Kaufshandlung und Wucher. 1524 (WA 15, 293–322); An die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen, Vermahnung. 1540 (WA 51, 331–424).

² Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 16, Jg. 1860, S. 492. Diese Auffassung wird gegenwärtig geteilt von den namhaften Herausgebern (Wolfram Engels, Herbert Hax, Friedrich A. v. Hayek, Horst Claus Recktenwald) eines Faksimiles der Schrift Luthers »Von Kauffshandlung und Wucher« (1524) in der Reihe »Klassiker der Nationalökonomie« Frankfurt am Main/Düsseldorf 1987. Ausführlicher begründet das H. C. Recktenwald, Geleitwort des Editors. Zur ökonomischen und christlichen Ethik. In: H. Hesse/G. Müller, Über Martin Luthers »Von Kauffshandlung und Wucher«. Vademcum zu einem frühen Klassiker der ökonomischen Wissenschaft. Düsseldorf 1987, S. 5 ff.

³ Diese Sichtweise verfolgt u. a. E. Brunner, Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung, Zürich 1943. Vgl. aber auch gegenwärtig J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1975 oder E. Küng, Wirtschaft und Gerechtigkeit. Sozialethische Probleme im Lichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1967.

welchen Bedingungen Luther auf der Grundlage seiner Theologie ökonomische Zusammenhänge als »gerecht« qualifiziert hat.

Zugestandenermaßen ist jedoch der historische Abstand der Moderne mit ihren volks- und betriebswirtschaftlichen Theorien zu Luther in seiner agrarischen bzw. frühkapitalistischen Umwelt beträchtlich. Luther muß darum auch nach dem heutigen Stand der Wirtschaftswissenschaften weitgehend als Gesprächspartner im Sinne explikativer⁴ Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausfallen. In den Entwicklungen der Wert- und Preistheorien – von den objektiven zu den subjektiven oder den funktionalistischen⁵ – ist deshalb auf sein Rat nahezu vollkommen verzichtet worden.

Ob das namentlich in der funktionalistischen Preistheorie zu Recht gesehen ist, dürfte angesichts der gegenwärtig geführten Debatte über die sogenannten »sozialen« Kosten bezweifelt werden. Darüber hinaus führen insbesondere seine zwar nicht so überschriebenen, inhaltlich aber so zu qualifizierenden Überlegungen zur Frage nach einem »gerechten« Preis keineswegs zu den Ufern qualitativ neuartiger Preistheorien. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß eine Erinnerung an derartige Überlegungen Luthers Theologen und Ökonomen zu Besinnungen führt, deren geistlicher Nutzen zwar nicht quantifizierbar oder auch zu vermarkten ist, aber mit dem menschlichen Heil und dem Wohl der Welt zu tun hat.

Der Anfang ist dabei allein schon damit gemacht, daß eine Beziehung der ökonomischen Größe »Preis« zu der ethischen bzw. theologischen Größe »Gerechtigkeit« unterstellt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die faktische ökonomische Realität mit ihren Wert- und Preisbildungsmechanismen nicht einfach theologisch überhöht wird, indem von vornherein jegliche Wert- und Preisbildung auf den Märkten als »gerecht« bezeichnet wird⁶. In einem derartigen Falle wäre dem Begriff der Gerechtigkeit, in dem bekanntlich maßgebliche Elemente der Theologie Luthers zusammenlaufen⁷, der entscheidende Tiefgang entzogen.

Darum muß der Beginn aller Gedanken über eine Kalkulation des »gerechten« Preises zuerst darin bestehen, deutlich zu machen, welche Bezie-

⁴ Hiermit ist die auf Max Weber zurückgehende Bezeichnung für reine »wertfreie« gesellschaftliche Analyse gemeint im Gegensatz zu allen normativen Betrachtungsweisen, vgl. G. Weisser, Normative Sozialwissenschaft, in: Ders., Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Göttingen 1978, S. 15.

⁵ Vgl. C. Brinkmann, Geschichtliche Wandlungen in der Idee des gerechten Preises, in: A. Montaner (Hrsg.), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Köln/Berlin 1967, S. 356ff.

⁶ Vgl. derartige Anklänge bei O. v. Nell-Breuning, Art. Preis, in: LThK² Bd. 8, Sp. 721f, ebenso bei E. Brunner, Gerechtigkeit, Zürich 1943, S. 197ff.

⁷ Vgl. hierzu Luthers bekannten biographischen Bericht in WA 54, 185f.

hung diese preisliche Gerechtigkeit zu der heilsnotwendigen Gerechtigkeit aus dem Glauben aufweist. Das kann nur durch eine Erinnerung daran geschehen, was das für ein Prozeß ist, der diese Glaubenserkenntnisse nach dem Prinzip der Liebe in Gerechtigkeit zu Gestaltungskräften für die Welt transformiert.

2. *Die wirtschaftsethische Grundfrage nach der Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit aus Glauben*

Es hat den Anschein – und Luther und viele Protestanten nach ihm sind ja auch entsprechend mißverstanden worden⁸ –, daß seine von der Rechtfertigungslehre herkommende Konzentration auf die Gerechtigkeit Gottes notwendigerweise alles Nachdenken über irdische Gerechtigkeit und damit alle Wirtschaftsethik, sofern ihr Thema eben irdische Gerechtigkeit in der Wirtschaft ist, überflüssig machen oder zumindest relativieren müsse⁹. Denn Luther sagt doch: »Merke auf die neue Definition der Gerechtigkeit: Gerechtigkeit heißt Christus erkennen.«¹⁰ Und es ist wiederum genau diese Relativierung alles Irdischen vor Gott, die die entscheidenden Perspektiven von Befreiung und Erlösung zu eröffnen vermag¹¹.

Für Luther ist jedoch deshalb nicht alles Nachdenken über irdische Gerechtigkeit überflüssig, weil die Pointe seiner Erwägungen zur irdischen Gerechtigkeit nur darin liegt, daß er ihr die Fähigkeit bestreitet, zu Heil und Erlösung des Menschen beitragen zu können¹². Die Funktion der Gerechtigkeit Gottes bzw. des Glaubens besteht also nicht darin, bürgerliche Gerech-

⁸ Vgl. hierzu den vielfach gegenüber dem Luthertum erhobenen Vorwurf sozialer Unfruchtbarkeit bei z. B. E. Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*. Reprint Aalen 1965, S. 597 ff; vgl. M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, Tübingen 1920, S. 28; vgl. auch G. Wünsch, *Der Zusammenbruch des Luthertums als Sozialgestaltung*, Tübingen 1921; vgl. ebenso neuerdings W. Pannenberg, *Anthropologie theologischer Perspektive*, Göttingen 1983, S. 12.

⁹ Schmoller, *Zur Geschichte*, S. 470 und S. 715 teilt diese Auffassung nicht, denn er mißverstehet das Anliegen der Reformation wiederum als »Befreiung von der Autorität«.

¹⁰ Vgl. WA 31 II, 439, 19–20.

¹¹ Vgl. z. B. WA 2, 503, 34–37 oder WA 52, 406, 17–19; oder wie es in neuerer Zeit D. Bonhoeffer ausdrückt (*Ethik*, München 1985¹¹, S. 278 f): »Das Denken, das von den menschlichen Problemen ausgeht und von dorther nach Lösungen fragt, muß überwunden werden; es ist unbiblich. Nicht von der Welt zu Gott, sondern von Gott zur Welt geht der Weg Jesu Christi und daher der Weg alles christlichen Denkens.«

¹² Analog zu G. Ebeling, *Luther. Einführung in sein Denken*, Tübingen 1981⁴, S. 96.

tigkeit aufzulösen, sondern von dem Wahn der Selbstrechtfertigung vor Gott freizuhalten¹³. Als Frucht der Gerechtigkeit Gottes und des Glaubens wirke sich irdische Gerechtigkeit vor allem in der Liebe gegen den Nächsten aus¹⁴. Das führt in Luthers Augen zunächst bei dem, der mit den »geistlichen Gütern« beschenkt ist, zu Freigebigkeit und Freiheit im Umgang mit irdischen Gütern¹⁵. Um aber der Liebe Hilfestellung zu geben und offenbar auch, um in diesem Sinne die Probleme der großen damaligen Teuerungen¹⁶ zu bearbeiten, greift Luther zum guten Teil und in spezifischer Weise auf traditionelle aristotelische Vorstellungen zur (irdischen) Gerechtigkeit¹⁷ zurück.

Bekanntlich ging es Aristoteles in weiten Bereichen seiner Philosophie darum, das »Natürliche« und »Gerechte« aufzuzeigen, wie es seinen idealen Vorstellungen eines guten und tugendhaften Lebens entsprach und wie es mit Hilfe der praktischen Vernunft bestimmbar sein sollte¹⁸. Tugend sei mit einem durchaus erkennbaren und erreichbaren »Habitus des Wählens« verbunden, der die »nach uns bemessene Mitte« anstrebe und zwar derart, wie es ein »kluger Mann« halte. Insofern sei Tugend »nach ihrer Substanz und ihrem Wesensbegriff Mitte«¹⁹.

¹³ Vgl. G. Ebeling, Luther, S. 156.

¹⁴ Vgl. WA 2, 146f.

¹⁵ Vgl. WA 6, 3 und WA 6, 36 und WA 5 I, 381f.

¹⁶ Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte, S. 713.

¹⁷ Damit soll keinesfalls behauptet werden, daß es in der Antike nicht vor und neben Aristoteles Zeugnisse einer Bewältigung wirtschaftlicher und wirtschaftsethischer Fragen gegeben hätte. Solon, Sokrates oder Platon haben sich hierzu durchaus geäußert. A. Diehle, Art. Gerechtigkeit, in: Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. v. Th. Klauser u. a., Stuttgart 1978 Bd. x, Sp. 296f weist besonders auf die scharfe Analyse hinsichtlich der Frage der Gerechtigkeit – die dann ja auch ökonomische Aspekte umfaßt – im Rahmen der biblischen Weisheitsliteratur hin. Die insbesondere an die Rationalität gekoppelte wirtschaftsethische Erörterung, wie Aristoteles sie aufnimmt, findet in diesen Quellen aber nicht eine derartig ausgeprägte Berücksichtigung.

¹⁸ Seine ökonomischen Gedanken legt Aristoteles hauptsächlich in seiner Politik I, 8–11 (Aristoteles, Politik, eingeleitet v. O. Gigon, Zürich/Stuttgart 1971²) und in seiner Nikomachischen Ethik V, 5 (Aristoteles, Nikomachische Ethik hrsg. v. G. Bien, Hamburg 1972) nieder. Zur Bestimmung des Natürlichen und Gerechten mit Hilfe der praktischen Vernunft vgl. besonders auf die von D. J. Allen, Aristoteles' Auffassung vom Ursprung moralischer Prinzipien, in: F.-P. Hager, Ethik und Politik des Aristoteles, Darmstadt 1972, S. 282 hervorgehobene Stelle Nik. Ethik VI, 1142b 31 (und dann ebenso VI, 1139a, 21, sowie VII, 1152b 1).

¹⁹ Vgl. Aristoteles, Nik. Ethik II, 1107a.

Aus dieser Bestimmung von Gerechtigkeit in Verbindung mit der Vorstellung der Tugendhaftigkeit des Mittleren folgert er des weiteren, daß Gleiches gleich und Ungleiches auch ungleich zu behandeln sei. Wirtschaftsethisch bedeutsam wird dabei differenziert, ob es um die Verteilung von (Rechts-)Gütern innerhalb der öffentlichen Gemeinschaft geht – hier greife die sogenannte austeilende Gerechtigkeit bzw. geometrische oder proportionale Gleichheit –, oder ob es zu einem privatrechtlichen Ausgleich zwischen zwei Vertragspartnern kommen soll –, hier greife dann dagegen die sogenannte ausgleichende Gerechtigkeit oder arithmetische Gleichheit²⁰, die Luther dann auch in seinem Sinne akzeptieren kann, wenn er sagt, daß »die arithmetische Gleichheit für den Markt, für Kauf und Verkauf« gelte, die geometrische Entsprechung sich hingegen auf Personen beziehe²¹.

Immer unter dem bereits oben herausgestrichenen Vorbehalt, daß es sich bei diesen Überlegungen nicht um die Fragen von Heil und Erlösung, sondern um praktizierte Nächstenliebe handelt bzw. um »(konkrete) Ethik«²², wendet sich Luther nun verschiedensten Bereichen gerechter Preisgestaltung zu. An dieser Stelle wären neben der Bestimmung »gerechter« Preise für Waren z. B. genauso seine Gedanken zu einem gerechten Preis für die Arbeitskraft, also den »gerechten« Lohn, oder für geliehenes Kapital, also den »gerechten« Zins, zu diskutieren. Um aber nicht vor der Überfülle dann zu bedenkender Probleme kapitulieren zu müssen, und obwohl Trennungen hier nicht immer scharf gezogen werden können, sollen in diesem Zusammenhang allein einige Überlegungen Luthers zur Ermittlung eines »gerechten« Warenpreises erörtert werden. Der Gesprächspartner Luthers wird damit gleichzeitig eingeladen, die z. T. berechtigten Vorbehalte der subjektiven Wert- und Preislehre zunächst einmal in den Hintergrund zu stellen²³.

²⁰ Vgl. Aristoteles, Nik. Ethik, V, 7.

²¹ Vgl. WA 43, 641, 21 ff.

²² Vgl. G. Müller, Zu Luthers Sozialethik, in: H. Hesse/G. Müller, Über Luthers ›Von Kauffshandlung und Wucher‹, S. 62.

²³ Mit den Argumenten subjektiver Wertschätzung einer Ware zerstört z. B. Brunner sehr schnell und mit einem gewissen Recht alle Grundüberlegungen bezüglich eines »gerechten« Preises (Vgl. E. Brunner, Gerechtigkeit, S. 196 f). Solche Argumentationen reichen aber nicht aus, die grundsätzliche Notwendigkeit von Preiskalkulationen und damit auch deren Rechtmäßigkeit vor Gott und den Menschen zu bestreiten.

3. Luther und die Handelskalkulation

Für Luther und seine Zeit konnten die heutzutage vielfach im Mittelpunkt des Interesses stehenden weit vorangetriebenen Verfahren der Industriekalkulation noch nicht im Denkhorizont auftauchen. Ohne die Verdienste der Industriekalkulation in irgendeiner Weise schmälern zu wollen, muß dennoch festgehalten werden, daß die vielfach zu beobachtende Betonung industrieller Denk- und Verfahrensweisen ungerechtfertigterweise die Verfahren und Probleme anderer Wirtschaftszweige in den Hintergrund gedrängt hat. Wenn nun das Augenmerk auf Luthers Beitrag zur Handelskalkulation und zu einer gerechten Preisgestaltung aufgrund seiner Schriften zum »Kaufhandel« gerichtet wird, so ist das also keinesfalls abwegig, sondern dennoch auf einen großen Teil heutiger Wirtschaft bezogen.

Zunächst muß noch darauf eingegangen werden, daß sich bei Luther erstaunlicherweise durchaus Bemerkungen finden, in Ermangelung jeglicher Orientierung den allgemeinen Marktpreis einer Ware akzeptieren zu müssen²⁴. Damit ist für Luther aber eben eine absolute Ausnahme bezeichnet. Im Gesamtduktus seiner Überlegungen zum »gerechten« Preis geht er keineswegs so weit wie Aristoteles, bzw. die Aristoteles-Interpretation des 19. Jahrhunderts, die Aristoteles unterstellt, daß er »normale Konkurrenzpreise als Maßstab für kommutative Gerechtigkeit ansah, oder genauer gesagt, daß er bereit war, jede zu solchen Preisen durchgeführte Transaktion zwischen einzelnen Parteien als (gerecht) zu akzeptieren«²⁵. Eine derartige Position würde ja, wie bereits eingangs gemerkt, jedes weitere Nachdenken über Gerechtigkeit überflüssig machen.

Ausgangspunkt ist für Luther vielmehr, daß sich die ökonomische Praxis damals wie heute vielfach unbefragt unter das Gebot gestellt sieht, den größtmöglichen Gewinn G_{\max} zu erreichen. Wenn auch die heutige ökonomische Theorie ein solches Ziel vollkommen leidenschaftslos als ein mathematisch gut beherrschbares Rational akzeptieren kann, so bleibt aus der Perspektive der Ethik kaum etwas anderes übrig, als ein solches Ziel, sofern es das Denken und Fühlen eines Wirtschaftssubjektes beherrscht, mit der traditionell als Habsucht bzw. Geiz bezeichneten Sünde gleichzusetzen. Luther drückt diese Erkenntnis drastisch aus: Kaufleute hätten unter sich eine allgemeine Regel, welche ihr »Hauptspruch und Grund aller Wucherkniffe« sei. Und zwar sagten sie: »Ich darf meine Ware so teuer geben, wie

²⁴ Vgl. WA 15, 296.

²⁵ Vgl. J. A. Schumpeter, *Geschichte der ökonomischen Analyse*, hrsg. v. E. B. Schumpeter, 1. Tbd. Göttingen 1965, S. 102.

ich kann. Das halten sie für ein Recht. « Jedoch werde damit dem »Geiz der Raum gemacht und der Hölle Tür und Fenster aufgetan«²⁶.

Ganz im Sinne biblischer Tradition und ebenso entsprechend manchen bereits im Mittelalter vertretenen sozialetischen Auffassungen²⁷ prangert er insbesondere an, daß eine solche Auffassung den Nächsten vollkommen aus den Augen verliere. Kaufhandel ohne die Kategorie der Nächstenliebe sei für ihn nichts anderes »als den anderen ihr Gut rauben und stehlen«²⁸. Offensichtlich bezieht sich Brinkmann auf diese und ähnliche Stellen, wenn er die Kapitalismuskritik Luthers herausstreicht²⁹.

Luther geht jedoch in dieser Kritik insgesamt nicht so weit wie etwa Aristoteles, der Handel so sehr mit Habsucht identifiziert und darum nur noch für tadelnswert, ordinär³⁰ hält, daß er nicht mehr mit dem hohen Begriff der Gerechtigkeit zusammenzubringen ist. Luther sieht dagegen nicht nur die zwar auch von Aristoteles gewürdigte Notwendigkeit, alles das zu kaufen und zu verkaufen, »das man nicht entbehren und gut christlich brauchen kann«, sondern akzeptiert einen derartigen Handel auch ethisch insbesondere »in den Dingen, die zum täglichen Bedarf und in Ehren dienen«³¹. Es sind Gründe der Nächstenliebe, weshalb Luther wenig Verständnis für den Handel von Waren hat, die allein der Prachtentfaltung und

²⁶ Vgl. WA 15, 294 zitiert nach Luther Deutsch, hrsg. v. K. Aland, Bd. 7 Stuttgart/Göttingen 1957², S. 265.

²⁷ Vgl. F. Schaub, *Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl dem Großen bis Papst Alexander III. Eine moralhistorische Untersuchung.* Freiburg i. Br. 1905, S. 7 f.

²⁸ Vgl. WA 15, 195 zitiert nach Luther Deutsch 7, S. 265; vgl. ebenso die Betonung des Schutzes und der Fürsorge für die Armen in WA 6, 3 f und WA 6, 41 f. Mit dieser gegenüber den Geizigen erhobenen Forderung nach Unterstützung der Armen und Hungrigen will er allerdings nicht der Bettelei das Wort reden. Vgl. WA 6, 4; WA 6, 42; WA 6, 273 sowie WA 51, 383.

²⁹ Vgl. C. Brinkmann, *Geschichtliche Wandlungen in der Idee des gerechten Preises*, in: A. Montaner (Hrsg.), *Geschichte der Volkswirtschaftslehre*, Köln/Berlin 1967, S. 369. Die Kapitalismuskritik Luthers hebt ebenso G. Fabiunke, *Luther als Nationalökonom*, Berlin 1963, S. 112, S. 154 ff u. ö. hervor, und zwar wegen der »der christlichen Ethik entgegenstehenden Gesinnung des grenzenlosen egoistischen Gewinnstrebens« (S. 154). Ferner kann Fabiunke von seinem marxistischen Ausgangspunkt her bei Luther als Bürgerlichem immerhin einen »wertvollen historischen Beitrag zur theoretischen Analyse des Kapitalismus« entdecken (S. 156).

³⁰ Vgl. Aristoteles, *Politik I*, 1258a 40 und 1258b 35.

³¹ Vgl. WA 15, 293 zitiert nach Luther Deutsch 7, S. 264. Obwohl Schmoller sich zuerst ausschließlich auf die kritische Beurteilung des Handels bei Luther bezieht, muß er sich später in dem oben ausgeführten Sinne korrigieren. Vgl. G. Schmoller, *Zur Geschichte*, S. 627 f.

»keinem Nutzen« dienten und nur Land und Leuten das Geld aussaugten. Wenn er auch staatliche Reglementierungen hier gern am Platze sähe, so rechnet er jedoch damit, daß allein ein vollkommenes Ausbluten des Landes zur Vernunft führen könne³².

Für ein solches Warten auf bessere Einsicht entschließt er sich nur für den Bereich der Luxusartikel. Ansonsten wendet er sich leidenschaftlich gegen ein hemmungsloses Ausnutzen des in Not geratenen Nächsten dadurch, daß eine benötigte Ware wie auch ein benötigter Dienst willkürlich im Preis gesteigert werden. Die Not des Einen dürfe nicht zum Gewinn des Anderen werden. Auf diese Weise kommt er dazu, jene beiden Aspekte eines »gerechten« oder – wie man heutzutage lieber sagt – »richtigen« Preises aufzunehmen, nämlich unter dem Blickwinkel des Gemeinwohls einerseits eine optimale Güterzuteilung und andererseits eine optimale Einkommenszuteilung zu bedenken³³. Das führt ihn dazu, nach Recht und Billigkeit Richtlinien zu geben³⁴. Also, um weder den Nächsten zu übervorteilen noch eine Ware zu überteuern, beschäftigt er sich in Referenz zu Lk 10, 7 (... ein Arbeiter ist seines Lohnes wert ...) praktisch mit den Grundelementen jener heute als Handels-Kalkulation bezeichneten Disziplin.

Luther argumentiert hier aber zumeist nicht systematisch. Um seine Argumentation dem heutigen ökonomischen Kontext besser zuordnen zu können, sollen seine Ausführungen in der Reihenfolge und Logik des heutzutage üblichen Kalkulationsschemas erörtert werden. Dieses Schema gliedert sich bekanntlich in groben Zügen folgendermaßen:

Kalkulationsschema

I. Bezugskalkulation

1. Listenpreis, minus Wiederverkäufer-Rabatt ergibt den
2. Rechnungspreis (netto), minus Skonto ergibt den
3. Einkaufspreis, plus Bezugskosten ergibt den
4. Bezugspreis vor Steuern, minus Vorsteuerabzug ergibt den
5. Bezugspreis

II. Verkaufskalkulation

6. Bezugspreis, plus Geschäftskosten ergibt die
7. Selbstkosten, plus Gewinn ergibt den

³² Vgl. WA 15, 294. Gegen den Import von Luxusgütern vgl. außerdem WA 6, 466.

³³ Vgl. D. K. Munzinger, Mißbräuchliche Preise, Preisbildungssysteme und Preisstrukturen nach § 22 GWB, Köln/Berlin/Bonn/München 1977, S. 58.

³⁴ Vgl. WA 15, 295.

8. Vorläufigen Verkaufspreis, plus Verkaufszuschläge ergibt den
9. Endgültigen Verkaufspreis vor Steuern, plus Mehrwertsteuer ergibt den
10. Endgültigen Verkaufspreis³⁵.

Konkret beginnt er nunmehr zu argumentieren: »Nun ists aber billig und recht, daß ein Kaufmann an seiner Waren soviel gewinne, daß seine Kosten bezahlt, seine Mühe, Arbeit und Gefahr belohnt werde.«³⁶ Damit ist zunächst einmal die gesamte Bezugskalkulation ethisch legitimiert. Was Luther als »Mühe, Arbeit und Gefahr« bezeichnet, fließt dagegen in die Geschäftskosten ein.

Hinsichtlich der Gefahr und namentlich bezüglich des Gefahrenübergangs vom Verkäufer zum Käufer kann Luther sich nicht einer derartig scharfen Trennung der Verantwortlichen vorstellen³⁷, wie sie damals üblich war und auch heute gängig ist. Nächstenliebe läßt für ihn offenbar ein derartiges scharfes Zerreißen von (Geschäfts-)Beziehungen zwischen Menschen nicht zu. Darüber hinaus denkt sich Luther durch sinnvolle Einbeziehung auch der Kategorie der »Gefahr« als Bestandteil eines »gerechten« Preises in beachtlicher Weise in den Prozeß und die Risiken kaufmännischen Handelns hinein. Er rechnet offenbar damit, derartige Risiken mit Hilfe kalkulatorischer Wagniszuschläge berücksichtigen zu können, wie es gegenwärtig auch durchaus üblich ist. Für das marxistische Luther-Bild offenbart sich namentlich durch die Würdigung des Risikos als Preisbildungsfaktor vollends der »vulgäre Charakter«³⁸ der Überlegungen Luthers zum »gerechten« Preis, ein Vorwurf, der allerdings ohne eine handhabbare Alternative zur Bewältigung des Risiko-Problems nicht akzeptiert werden kann.

Luther ist sich bewußt, daß bei einer Berücksichtigung von Wagniszuschlägen Beliebigkeiten zu erwarten sind. Darum wäre es ihm wiederum am liebsten, wenn öffentlich eingesetzte Gutachter den Umfang dieser Kosten festsetzen könnten. Derartige Regelungen, die heutzutage teilweise durch die LSB bzw. LSÖ³⁹ angestrebt werden, seien jedoch nicht zu erhoffen.

³⁵ In Anlehnung an A. Fritsch/G. Kugler, Kaufmännische Betriebslehre, Wuppertal 1974¹², S. 44f.

³⁶ Vgl. WA 15, 296 zitiert nach Luther Deutsch 7, S. 267. Vgl. auch WATR 3, 3020.

³⁷ Vgl. WA 6, 8.

³⁸ Vgl. G. Fabiunke, Martin Luther als Ökonom, S. 110.

³⁹ LSB = Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten, BAnz Nr. 244 v. 18. 12. 1953, S. 2; LSÖ = Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber v. 15. 11. 1938 i. d. F. v. 12. 2. 1962. Vgl. aber auch die Beschlüsse des Bundeskartellamtes, so z. B. sein Eingreifen bei den Mineralölpreiserhöhungen 1974 oder seinen »Valium-Librium-Beschluß«

Indem Hesse diese vielleicht etwas resignative Einschränkung nicht erwähnt, erweckt er den Eindruck, als sei Luther vollkommen ein Verfechter behördlicher Preistaxen. Und gegen diese Luther zu unrecht unterstellte Auffassung richten sich sodann fast Hesses gesamte kluge Einwendungen⁴⁰. Was nun Luther selbst anbelangt, so kann in diesem Zusammenhang sein überraschender Verweis, sich bei der Risiko-Kalkulation am Marktpreis⁴¹ zu orientieren, keine Hilfe sein, weil der ja gerade über die Selbstkosten kaum etwas auszusagen vermag.

Um über eine gerechte Kalkulation des Selbstkostenpreises hinauszukommen, muß auf die Bemessung des Gewinnes eingegangen werden. Luther wendet sich hier gegen Gewinnspannen von 50% bzw. 33¹³%⁴². Auf den ersten Blick wird aber nicht deutlich, ob er hiermit die heutzutage als Kapitalrentabilität oder die als Umsatzrentabilität bezeichnete Größe meint. Wäre die Kapitalrentabilität angesprochen, so würde er damit auch heutzutage über das normale Maß hinausgehende Verhältnisse kritisieren. Wollte man seinen Einwand allerdings auf die Umsatzrentabilität beziehen, so müßte seine Auffassung jedoch im Hinblick auf den in der Neuzeit mit Hilfe des Return-on-Investment-Verfahrens⁴³ eingefangenen Zusammenhangs von Gewinnspanne und Umschlagshäufigkeit relativiert werden. Denn Branchen mit geringerer Kapitalumschlagshäufigkeit (z. B. die Investitionsgüterindustrie) muß, um ihnen eine gleiche »gerechte« Kapitalrentabilität zuzugestehen, eine höhere Umsatzrentabilität gestattet werden.

Um einen ungefähren Anhalt zur Bestimmung eines »gerechten« Gewinnes als Bestandteil des »gerechten« Preises zu erhalten, führt Luther den im Grunde recht modernen Gedanken eines kalkulatorischen Unternehmerlohnes ein. Er rät nämlich: »Darum mußst du dir vornehmen, nichts als deine ausreichende Nahrung in solchem Handel zu suchen, danach Kosten, Mühe, Arbeit und Gefahr rechnen und überschlagen, und alsdann die Ware selbst festsetzen (im Preis) steigern oder erniedrigen, auf daß du solcher Arbeit und Mühe Lohn davon habest.«⁴⁴ Hinsichtlich des Terminus »aus-

oder den »Vitamin B 12-Beschluß«. Zur Problematik vgl. D. K. Munzinger, *Mißbräuliche Preise*, S. 2 ff.

⁴⁰ Vgl. H. Hesse, *Über Luthers »Von Kauffshandlung und Wucher*, in: H. Hesse/G. Müller, a.a.O., S. 52.

⁴¹ Vgl. WA 15, 296.

⁴² Ebd. Vgl. dagegen den Hinweis darauf, daß 5% Gewinn akzeptabel seien in: WATR 2, 58.

⁴³ Das bekannteste ist das bereits 1919 entwickelte »Du Pont System of Financial Control«. Vgl. W. Staehle, *Kennzahlen und Kennzahlensysteme als Mittel der Organisation und Führung der Unternehmen*, Wiesbaden 1969, S. 69.

⁴⁴ Vgl. WA 15, 296 zitiert nach Luther Deutsch 7, S. 268.

reichende Nahrung« denkt Luther nun nicht, wie Fabiunke aus marxistischer Perspektive immer wieder unterstellt⁴⁵, an »feudale« Vorstellungen von einem »standesgemäßen« Leben⁴⁶. Dann wäre ja in der Tat die Höhe des »gerechten« Preises eine recht willkürliche Funktion dessen, was man je als »standesgemäß« ansehen wollte⁴⁷. Luther hingegen konkretisiert seine Gedanken über einen »ziemlichen« Gewinn an dem Lohn eines Tagelöhners⁴⁸ bzw. nimmt einen solchen Lohn, wie Schmoller richtig interpretiert, als Ausgangspunkt der eigenen Schätzung⁴⁹. Daneben kann Luther im Sinne christlicher Nächstenliebe ausdrücklich hervorheben, daß z. B. einem Familienvater mit Kind mehr zugestanden werden muß als einem Ledigen⁵⁰. Darüber hinaus will er aber auch demjenigen, der größere Mühe und viel Zeitaufwand hat treiben müssen, mehr Lohn bzw. in diesem Fall Gewinn zurechnen⁵¹.

Luther übersieht durchaus nicht, welche Bemessungsprobleme sich hier einschleichen könnten und wie leicht man dann dennoch vor Gott und seinem Nächsten schuldig werden könne. Er fordert hier allerdings auf, sich vor Skrupulanz zu hüten, ja er gibt sogar einen akzeptierbaren Fehler von 1–3% des Umsatzes an⁵². Solche Abweichungen sollten das Gewissen nicht beschweren, sondern man sollte sie als »eine andere, unvermeidliche Sünde (die uns allen anhängen), mit dem Vaterunser vor Gott bringen und ihm anbefehlen. Denn zu solchem Fehler drängt dich die Not und Art des Werkes, nicht der Mutwille und Geiz.«⁵³

Nach dieser Ermittlung eines »gerechten« vorläufigen Verkaufspreises ist noch auf die Verkaufszuschläge einzugehen, ehe der endgültige Verkaufspreis vor Steuern bestimmt ist. Da der Sinn solcher Verkaufszuschläge darin besteht, zuzugestehende Rabatte, Skonti, Boni und Absatzfinanzierungskosten aufzufangen, ist insbesondere der letzte Punkt von der Kritik Luthers

⁴⁵ Vgl. G. Fabiunke, Martin Luther als Ökonom, S. 109f.

⁴⁶ Das wäre im Sinne Fabiunkes, a.a.O., S. 109f wohl auch der Tenor von Thomas v. Aquin, Summ. theol. II–IIq 77a 4 resp.

⁴⁷ Vgl. G. Fabiunke a.a.O., S. 110.

⁴⁸ Vgl. WA 15, 297.

⁴⁹ Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte, S. 495.

⁵⁰ Vgl. WA 10 III, 274.

⁵¹ Vgl. WA 15, 297.

⁵² Damit kommt er, obwohl er ansonsten grundsätzlich gegen jedes Verzinsen ist (vgl. z. B. WA 51, 338), in die Nähe des von ihm in Notfällen und etwa für Witwen und Waisen (vgl. WA 51, 371) höchstens erlaubten Satzes von 4–6% Zinsen pro Jahr. Vgl. WA 6, 6 und WA 6, 58. Höhere Zinsen bzw Renditen (z. B. 30% oder 40%) prangert er nachdrücklich an. Vgl. z. B. WA 51, 364f.

⁵³ Vgl. WA 15, 297 zitiert nach Luther Deutsch 7, S. 268f.

gar nicht getroffen, der beklagt, daß sich etliche kein Gewissen daraus machten, ihre Waren auf Kredit und Zeit teurer zu verkaufen als für bares Geld⁵⁴.

Vielmehr müßte für den Fall, daß die Kosten der Absatzfinanzierung nicht auf den bisherigen »gerechten« vorläufigen Verkaufspreis aufgeschlagen werden könnten, eine Verminderung des »gerechten« Gewinnes in Kauf genommen werden, wodurch ein derartiger Barpreis für Zielverkäufe nicht mehr als »gerecht« bezeichnet werden dürfte⁵⁵. Offenbar hatte aber Luther in diesem Fall nicht eine derartige »gerechte« Kalkulation vor Augen, sondern über reine Refinanzierungskosten hinausgehende Aufschläge auf den Barpreis aus »lauter freiem Mutwillen des Geizes«, wodurch der Verkäufer in der Tat an seinem Nächsten sündigen und ihm schaden würde.

Was nun den Aufschlag einer Steuer auf den so bestimmten Verkaufspreis anbelangt, so kennt Luther unser Mehrwertsteuersystem noch nicht. Er bestreitet aber keinesfalls der »Obrigkeit« das Recht, Steuern zu verordnen⁵⁶. Was er gegebenenfalls kritisiert, ist Umfang und Höhe der Steuer⁵⁷. Das betrifft also in diesem Falle allein die Höhe des Mehrwertsteuersatzes, über den und seine ethische Berechtigung zu verhandeln eine eigene Studie erforderlich machen würde.

Luther beschäftigt sich in seinen Schriften zu ökonomischen Fragen über die reine Kalkulation hinausgehend mit einer Fülle weiterer wirtschaftlicher Details. Wenn Schmoller sich auch unentschieden äußert, inwieweit Luther bereits Verständnis für die heutzutage über den Umfang einer Risikoprämie hinausgehende adäquate Verzinsung produktiven Kapitals zeigt⁵⁸, so sind doch bei ihm zum Thema Spekulation, Preispolitik, Monopole, Geldpolitik u. v. a. m. scharfsichtige und kritische Bemerkungen im Namen christlicher Nächstenliebe zu finden.

Aber genauso wie seine bis hierher ein wenig bedachten, im Grunde unvollkommen gebliebenen Bemerkungen zur Frage der Kalkulation eines »gerechten« Preises bedeutet seine Beschäftigung mit derartigen ökonomischen Themen für den Christen der Gegenwart keinesfalls die Präsentation von Patentlösungen zur sklavischen Imitation. Vielmehr geht es auch hier

⁵⁴ Vgl. WA 15, 305.

⁵⁵ Diese Argumentationskette ist auf jedenfall stringenter als der Versuch Schmollers, bei Luther eine Tolerierung von Verzugszinsen aufgrund eines von ihm geduldeten Nießbrauchs anlässlich einer Darlehensgewährung zu entdecken. (Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte, S. 567).

⁵⁶ Vgl. z. B. WA 11, 266. Persönlich und praktisch vgl. WABR. 10, 19 f Nr. 3727. Vgl. einen interessanten Überblick bei A. Pausch, Luther und die Steuern, Köln 1983.

⁵⁷ Vgl. z. B. WABR 1, 121 f Nr. 52.

⁵⁸ Vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte, S. 561 gegen S. 563 f und S. 585.

um Evangeliumspredigt, Mahnung und Auftrag: Nämlich sich auch im ökonomischen Bereich über die Gerechtigkeit Gottes klar zu werden, sie aber in ihrer Kraft zur Erlösung von allem Irdischen von aller irdischen Gerechtigkeit zu unterscheiden – und dann aber doch im Namen der Nächstenliebe mindestens nach irdischer Gerechtigkeit zu streben.

Militärdekan Dr. rer. pol. Andreas Pawlas, Manteuffelstr. 20,
2000 Hamburg 55

Corrigenda

Bei der Drucklegung von LUTHER 1/1989 ist durch ein bedauerliches Versehen der Rest der Fußnote 72 des Beitrags HERMS in den Text auf S. 49 oben geraten. Die Fußnote gehört richtig zu Textseite 47, umlaufend auf S. 48 unten.

In der Vorbemerkung zu Luthers Predigt am vierten Sonntag nach Ostern 1523 (Heft 1/1989, S. 1) ist ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen, wenn es dort heißt, die fünf Bände »D. Martin Luthers Evangelienauslegung« brächten »zu den einzelnen Perikopen höchstens eine Predigt ungekürzt«. Denn zu einer ganzen Reihe von Perikopen werden mehrere Predigten ungekürzt wiedergegeben. Außerdem enthalten vor allem die von Erwin Mülhaupt bearbeiteten Bände 1–3 und 5 (gegenwärtig in 4. und 5. Auflage) neben dem Material aus Luthers Predigten noch eine Fülle exegetischer Äußerungen zu den Evangelientexten aus Luthers Vorlesungen, Schriften, Briefen und Tischreden.

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstr. 43, 8034 Germering